14/BV/131/2023

Beschlussvorlage öffentlich

Änderung der Erweiterten Abrundungssatzung für den Ortsteil Letzin der Gemeinde Gnevkow im Verfahren gemäß § 34 Abs. 4 BauGB

hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Organisationseinheit:	Datum
Bau, Ordnung und Soziales Verfasser:	21.04.2023 Einreicher:
Hendrikje Kmietzyk	

Beratungsfolge	Geplante	Ö/N
	Sitzungstermine	
Gemeindevertretung Gnevkow (Entscheidung)	03.05.2023	Ö

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 03.05.2023 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gnevkow die Aufstellung der 1. Änderung der Erweiterten Abrundungssatzung für den Ortsteil Letzin im Verfahren gemäß § 34 Abs. 4 BauGB beschlossen. Im Verfahren gemäß § 34 Abs. 4 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB kann abgesehen werden. Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB ist eine vereinfachte Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Der Entwurf der Textsatzung wird in der vorliegenden Fassung beschlossen und der Begründungsentwurf wird gebilligt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind der Entwurf der 1. Änderung der Erweiterten Abrundungssatzung und der Begründung öffentlich auszulegen und sind die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich sowie auf der Homepage des Amtes bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung der Erweiterten Abrundungssatzung unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu Planentwurf und Begründung einzuholen, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann.

Rechtliche Grundlage:

- § 2 Absatz 2 BauGB Abstimmung mit Nachbargemeinden
- § 3 Absatz 2 BauGB Beteiligung der Öffentlichkeit
- § 4 Absatz 2 BauGB Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange
- § 13 BauGB Vereinfachtes Verfahren
- § 34 Absatz 4 BauGB Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gemäß § 24 KV MV unterliegen, haben

dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gnevkow beschließt:

- Der Entwurf der Textsatzung der 1. Änderung der Erweiterten Abrundungssatzung wird in der vorliegenden Fassung vom April 2023 beschlossen. Der Entwurf der Be-gründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
- 2. Der Entwurf der Textsatzung der 1. Änderung einschließlich der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich sowie auf der Homepage des Amtes bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung der Erweiterten Abrundungssatzung unberücksichtigt bleiben können.
- 3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Finanzielle Auswirkungen im lfd. Haushaltsjahr: in Folgejahren: ja nein nein ja einmalig jährlich wiederkehrend Finanzielle Mittel stehen: stehen zur Verfügung unter stehen nicht zur Verfügung **Deckungsvorschlag:** Produktsachkonto: **Produktsachkonto:** Bezeichnung: **Bezeichnung:** Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung Haushaltsmittel: Haushaltsmittel: Soll gesamt: Soll gesamt: Maßnahmensumme: Maßnahmensumme: noch verfügbar: noch verfügbar: Erläuterungen:

Anlage/n

Amage/m		
1	01_Textsatzung_April '23 öffentlich	
2	02_Begründung_April '23 öffentlich	

Gemeinde Gnevkow

 Änderung der Erweiterten Abrundungssatzung für den Ortsteil Letzin

im Verfahren gemäß § 34 Abs. 4 BauGB



Textsatzung
April 2023



Satzung über die 1. Änderung der Erweiterten Abrundungssatzung für den Ortsteil Letzin der Gemeinde Gnevkow

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) in Verbindung mit der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBI. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBI. M-V S. 1033), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende 1. Änderung der Erweiterten Abrundungssatzung für den Ortsteil Letzin der Gemeinde Gnevkow im Verfahren gem. § 34 Abs. 4 BauGB, bestehend aus der Textsatzung und der Begründung erlassen:

§ 1 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBI. M-V S. 344, 2016 S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBI. M-V S. 1033)
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (Kommunalverfassung-KV M-V) i d. F. der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S.777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBI. MV S. 467)
- Hauptsatzung der Gemeinde Gnevkow in der aktuellen Fassung

§ 2 Plangrundlagen

 Erweiterte Abrundungssatzung für den Ortsteil Letzin der Gemeinde Gnevkow, rechtskräftig seit dem 10.12.1997

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Die 1. Änderung der Erweiterten Abrundungssatzung für den Ortsteil Letzin der Gemeinde Gnevkow umfasst die ausgewiesenen Abrundungsflächen des Geltungsbereichs der seit dem 10.12.1997 rechtskräftigen Satzung. Die Änderungsflächen sind im anliegenden Lageplan (Anlage 1) gekennzeichnet. Der Lageplan ist insoweit Bestandteil der Satzung.

§ 4 Festsetzungen für Abrundungsflächen

1 Festsetzungen für Wohnungsneubauten nach § 9 Abs. 1 und 2 BauGB

- 1.1 "Es ist eine offene Bauweise mit Einfamilienhäusern als Einzel- oder Doppelhaus gestattet." bleibt bestehen.
- 1.2 "Es wird ein Vollgeschoss als zulässig festgelegt. Die maximale Traufhöhe darf dabei 4,00 m und die Erdgeschossfußbodenhöhe 0,50 m zum dazugehörenden Grundstücksgelände nicht überschreiten. Als Traufhöhe gilt dabei die Höhe der Längsfront bis zur Dachhaut." wird ersatzlos gestrichen.
- 1.3 "Nebengebäude müssen hinter der vorderen Fluchtlinie der Wohngebäude stehen. Am günstigsten sind Standorte hinter der hinteren Fluchtlinie der Hauptgebäude." wird ersatzlos gestrichen.
- 1.4 "Als Ausgleich für die Versiegelung auf den Abrundungsflächen nach § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmeG ist je Grundstück straßenseitig ein einheimischer Laubbaum mit StU > 12 cm, 3x verschult, zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen." bleibt bestehen.
- 1.5 "Auf den Abrundungsflächen gemäß § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmeG ist nur Wohnbebauung zulässig." bleibt bestehen.

2 Gestalterische Festsetzungen in Form örtlicher Bauvorschriften auf der Grundlage der LBauO M-V § 86

2.1 "Die Hauptgebäude müssen einen rechteckigen Grundriß mit einem Seitenverhältnis größer 1:1,15 und ein Sattel- oder Krüppelwalmdach mit roten bis rotbraunen Dachsteinen sowie einer Neigung von 38 – 52 ° haben." wird ersatzlos gestrichen.

Hinweise

(übernommen aus der rechtskräftigen Bestandssatzung)

- 1. Der Beginn von Erdarbeiten 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen.
- 2. Wenn Während Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Münzen u. ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 3 des DSchG M-V unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundstückseigentümer oder zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstands erkennen. Die Fundstellen sind bis zum behördlichen Widerruf bzw. fünf Werktage nach Zugang der Anzeige im unveränderten Zustand zu belassen.
- 3. Alle Bäume mit einem Stammdurchmesser von > 15 cm in 100 cm Höhe über dem Erdboden, Großsträucher ab 3 m Höhe sowie Feldhecken ab 10 m Länge haben It. BaumSchVO des Landkreises Demmin § 1 Bestandsschutz.
- 4. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist gemäß § 202 BauGB im nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.
- 5. Innerhalb der Trinkwasserzone II hat Neubebauung zu unterbleiben.

Verfahrensvermerke

1. Ein Katastervermerk ist nicht erforderlich, da die Textsatzung ausschließlich der Aufhebung textlicher Festsetzungen der seit dem 10.12.1997 rechtskräftigen Erweiterten Abrundungssatzung für den Ortsteil Letzin der Gemeinde Gnevkow dient. Einer geometrisch einwandfreien Darstellung baulicher Anlagen, Straßen, Wege und Plätze bedarf es im Zusammenhang mit dieser Textsatzung nicht.

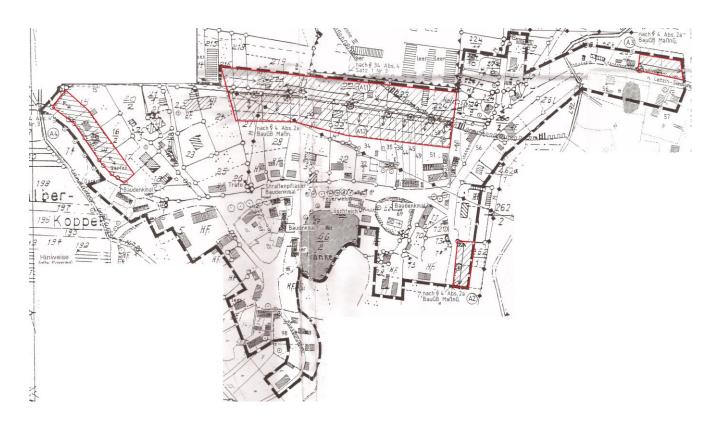
		Der Bürgermeister
Gnevkow, den	Siegel	

2. In ihrer Sitzung vom stellte die Gemeindevertretung die 1. Änderung der Erweiterten Abrundungssatzung auf. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im amtlichen

	Mitteilungsblatt des Amtes Treptorier" Nr am	ower Tollensewi	nkel dem "Amtsku-
	Mit Schreiben vom wur behörde zur Anpassung an die Z Abs. 4 BauGB beteiligt.		-
	Die Gemeindevertretung hat am zung beschlossen und zur öffentli gründung wurde gebilligt und eb bestimmt.	chen Auslegung	bestimmt. Die Be-
	Der Entwurf der 1. Änderung, beder Begründung, hat in der Zeit vorend der Dienststunden im Amt Toder Internetseite des Amtes http://www.stadt-altentreptow.de ausgelegen. Die öffentliche Auslegdenken und Anregungen während schriftlich oder zur Niederschrift im Mitteilungsblatt de dem "Amtskurier" Nr bekann	rom	biswäh- nsewinkel sowie auf llensewinkel unter 2 BauGB öffentlich m Hinweis, dass Be- frist von jedermann verden können, am ower Tollensewinkel
	Die von der Planung berührten E fentlicher Belange sind nach § 4 zur Abgabe einer Stellu	Abs. 2 BauGB	mit Schreiben vom
			Der Bürgermeister
	Gnevkow, den	Siegel	
3.	Die Gemeindevertretung hat die v gungen der Bürger sowie die Stell Belange am geprüft. Da	ungnahmen der	Träger öffentlicher
	Die 1. Änderung der Erweiterten A der Textsatzung und der Begründ Gemeindevertretung als Satzung de mit Beschluss der Gemeindeve billigt.	ung, wurde am beschlossen. Di	von der e Begründung wur-
	Gnevkow, den	Siegel	Der Bürgermeister

4.	der Begründung, wurde mit Verfüg	nigung der Satzung, bestehend aus der Textsatzung und dung, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbe) erteilt.		
	Gnevkow, den	Siegel	Der Bürgermeister	
5.	Die Textsatzung über die 1. Än rechtkräftigen Erweiterten Abrund wird hiermit ausgefertigt.	-		
	Gnevkow, den	Siegel	Der Bürgermeister	
6.	Die 1. Änderung der Erweiterten ibei der diese Satzung auf Dauer vollen Interessenten eingesehen wer Inhalt zu erhalten ist, wurden angemacht. In der Bekanntmachung Verletzung von Verfahrens- und iber Abwägung einschließlich der 214, 215 BauGB i. V. m. § 5 Abund Erlöschen von Entschädigung wiesen worden. Die Satzung ist an	während der Die rden kann und amg ist auf die Ge Formvorschrifte sich ergebende s. 5 KV M-V) usansprüchen (§	enststunden von al- Auskunft über den ortsüblich bekannt eltendmachung und n und von Mängeln n Rechtsfolgen (§§ nd weiter Fälligkeit 44 BauGB) hinge-	
	Gnevkow, den	Siegel	Der Bürgermeister	

Anlage 1



Abrundungsflächen

Gemeinde Gnevkow

Änderung der Erweiterten Abrundungssatzung für den Ortsteil Letzin

im Verfahren gemäß § 34 Abs. 4 BauGB



Begründung April 2023



Inhaltsverzeichnis

1.	Aufstellungsbeschluss und Planungsanlass	3
2. 2.1	Grundlagen der Planung Rechtsgrundlagen	4 4
2.2	Planungsgrundlagen	4
3.	Räumlicher Geltungsbereich	5
4.	Inhalt der 1. Änderung der Bestandsatzung	6
5.	Auswirkungen der 1. Änderung der Bestandssatzung	7
6.	Umweltrelevanz der 1. Änderung der Bestandssatzung	8

1. Aufstellungsbeschluss und Planungsanlass

Die Erweiterte Abrundungssatzung für den Ortsteil Letzin der Gemeinde Gnevkow trat am 10.12.1997 in Kraft. Die wirksame Satzung definiert die allgemeine Zulässigkeit von Vorhaben mit den entsprechend getroffenen Festsetzungen für die Abrundungsflächen. Belange von Natur, Landschaft und Umwelt wurden bereits in der abwägenden Entscheidung der Gemeinde hinreichend berücksichtigt.

Die Gemeinde Gnevkow verzeichnet eine stetige Nachfrage zu Grundstücken für die Bebauung mit Einfamilienhäusern. Die mit Satzungsbeschluss beschlossenen Festsetzungen für die Abrundungsflächen nach § 86 LBauO M-V führen zu einer erheblichen Beschränkung der baulichen Entwicklung in der Ortslage Letzin. Vor allem Bauvorhaben mit abweichenden Dachformen/Dachneigungen können nicht realisiert werden. Das führt insbesondere dazu, dass sich potenzielle Bauherren gegen eine Lückenbebauung in dem Ortsteil Letzin entscheiden. Dieser Trend hält seit Jahren an.

Die Gemeinde ist bestrebt die Abwanderung von jungen Familien und Bürgern aus der ländlichen Umgebung zu verhindern und somit die Gemeinde auch in der Zukunft zu stärken. Da sich die Gemeinde Gnevkow mit ihrer attraktiven naturräumlichen Lage und der guten verkehrlichen Anbindung gut als Wohnstandort eignet, möchte die Gemeinde den Anfragen nachkommen und beabsichtigt die Aufhebung der Hemmnisse einer baulichen Entwicklung, um die Attraktivität des ländlichen Bauens in der Ortslage Letzin zu steigern.

In der Auseinandersetzung mit der vorliegenden Satzung über die erweiterte Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Letzin sind dabei insbesondere die Festsetzungen nach § 9 BauGB sowie die gestalterischen Festsetzungen auf der Grundlage des § 86 LBauO M-V in den Focus gerückt. In diesem Zusammenhang wurde ihre Daseinsberechtigung hinterfragt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gnevkow hat die Aufstellung der 1. Änderung der Erweiterten Abrundungssatzung für den Ortsteil Letzin der Gemeinde Gnevkow in ihrer öffentlichen Sitzung am 03.05.2023 beschlossen.

2. Grundlagen der Planung

2.1 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBI. M-V S. 344, 2016 S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBI. M-V S. 1033
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (Kommunalverfassung-KV M-V) i d. F. der Bekanntmachung vom 13.
 Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S.777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBI. MV S. 467)
- o Hauptsatzung der Gemeinde Gnevkow in der aktuellen Fassung

2.2 Planungsgrundlagen

 Erweiterte Abrundungssatzung für den Ortsteil Letzin der Gemeinde Gnevkow, rechtskräftig seit dem 10.12.1997

3. Räumlicher Geltungsbereich

Die 1. Änderung der Erweiterten Abrundungssatzung für den Ortsteil Letzin der Gemeinde Gnevkow umfasst die ausgewiesenen Abrundungsflächen des Geltungsbereichs der seit dem 10.12.1997 rechtskräftigen Satzung.



Abbildung 1: Karte der rechtskräftigen Satzung; die Änderungsbereiche der 1. Änderung sind rot markiert

4. Inhalt der 1. Änderung der Bestandssatzung

1 Festsetzungen für Wohnungsneubauten nach § 9 Abs. 1 und 2 BauGB

- 1.1 "Es ist eine offene Bauweise mit Einfamilienhäusern als Einzel- oder Doppelhaus gestattet." bleibt bestehen.
- 1.2 "Es wird ein Vollgeschoss als zulässig festgelegt. Die maximale Traufhöhe darf dabei 4,00 m und die Erdgeschossfußbodenhöhe 0,50 m zum dazugehörenden Grundstücksgelände nicht überschreiten. Als Traufhöhe gilt dabei die Höhe der Längsfront bis zur Dachhaut." wird ersatzlos gestrichen.
- 1.3 "Nebengebäude müssen hinter der vorderen Fluchtlinie der Wohngebäude stehen. Am günstigsten sind Standorte hinter der hinteren Fluchtlinie der Hauptgebäude." wird ersatzlos gestrichen.
- 1.4 "Als Ausgleich für die Versiegelung auf den Abrundungsflächen nach § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmeG ist je Grundstück straßenseitig ein einheimischer Laubbaum mit StU > 12 cm, 3x verschult, zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen." bleibt bestehen.
- 1.5 "Auf den Abrundungsflächen gemäß § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmeG ist nur Wohnbebauung zulässig." bleibt bestehen.

2 Gestalterische Festsetzungen in Form örtlicher Bauvorschriften auf der Grundlage der LBauO M-V § 86

2.1 "Die Hauptgebäude müssen einen rechteckigen Grundriß mit einem Seitenverhältnis größer 1:1,15 und ein Sattel- oder Krüppelwalmdach mit roten bis rotbraunen Dachsteinen sowie einer Neigung von 38 – 52 ° haben." wird ersatzlos gestrichen.

5. Auswirkungen der 1. Änderung der Bestandssatzung

Die Aufhebung der Festsetzung unter 1.2 erhöht die Flexibilität der Wohnungsbautypen. Zukünftig können Wohnhäuser mit mehr als einem Vollgeschoss errichtet werden.

Die Streichung der bauplanungsrechtlichen Festsetzung unter 1.3. soll ermöglichen, dass freistehende Nebengebäude (z.B. Carports) auch vor dem (eventuell zurück gesprungenen) Hauptgebäude angeordnet werden können.

Mit dem Verzicht auf die Darstellung der Firstrichtung wird gestattet, dass z. Bsp. quadratische Häuser im Bungalowstil mit Zeltdach, also ohne ausgeprägten First, errichtet werden können.

Mit der ersatzlosen Streichung der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen 2.1 der Bestandssatzung wird durch die Gemeinde den Bauherren erstmalig die Möglichkeit eingeräumt, auch Häuser im Bungalowstil mit flachen Dächern deutlich unter 38° Dachneigung zu errichten. Auch auf Vorgaben zur farblichen Gestaltung der Dächer soll verzichtet werden.

Die Gemeindevertretung ist sich der Tatsache bewusst, dass mit dem o.g. kompletten Verzicht auf bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 86 LBauO M-V und damit unter anderem der Verzicht auf Regelungen zur Dachform, Dachneigung oder Farbgestaltung auch regionsuntypische Bauweisen zulässig werden. Dies wird jedoch als Belebung der ländlichen Architektur wohlwollend betrachtet und im Hinblick auf die notwendige Toleranz in einer modernen Gesellschaft mit großem Bedürfnis nach Individualität explizit unterstützt.

6. Umweltrelevanz der 1. Änderung der Bestandssatzung

Mit der Textsatzung über die 1. Änderung der seit dem 10.12.1997 rechtskräftigen Erweiterten Abrundungssatzung für den Ortsteil Letzin der Gemeinde Gnevkow sind keine Änderungen hinsichtlich der grundsätzlichen Bebaubarkeit der Flächen in der Ortslage Letzin verbunden. Weder wurde die Grenze des klargestellten Innenbereiches noch die Größe, der durch Abrundung und der durch erweiterte Abrundung zum Innenbereich erhobenen Flächen, einer neuerlichen Prüfung unterzogen.

Die planungsrechtliche Festsetzung unter 1.4 wird beibehalten. Die Pflanzung eines einheimischen Laubbaums als Ausgleich für die Versiegelung auf den Abrundungsflächen bleibt somit bestehen.

Da mit der 1. Änderung der Satzung ausschließlich gestalterische Regularien und örtliche Bauvorschriften aufgehoben werden und sich daraus lediglich Fragen zur Ästhetik und der Einbindung der neu zu errichtenden Häuser in die Bebauung der Ortslage Letzin ergeben, wird festgestellt, dass durch die Satzungsänderung hinsichtlich der in § 1 Abs. 6 BauGB formulierten Umweltbelange keine Auswirkungen zu erwarten sind. Folglich ist eine Umweltprüfung im Rahmen der 1. Änderung der Bestandssatzung nicht erforderlich.